

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren in der Gemeinde Eichenau (Lärmschutz-Verordnung - LSchV-)

Aufgrund Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eichenau folgende Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie Montag mit Freitag in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und von 13 Uhr bis 14.30 Uhr verboten.

(2) An Samstagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten vor 8 Uhr und ab 18 Uhr verboten.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Unter ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten sind alle anfallenden lärmeregenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel, ob sie im Haus selbst oder im Hof oder im Garten vorgenommen werden.

a) Zu den ruhestörenden Hausarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Hämmern, Sägen, Hacken von Holz, Betreiben von elektrischen Bohr-, Schlag-, Schleif- und Schneidegeräten, Bodenfräsen.

b) Zu den ruhestörenden Gartenarbeiten sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, Rasenmärobotern, Motorpumpen und motorbetriebenen Heckenschneidegeräten, Laubbläsern.

(2) Das Verbot nach § 1 betrifft nicht die gewerbliche Berufsausübung, insbesondere von landwirtschaftlichen, garten- und landschaftsbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Von dieser Verordnung werden Tätigkeiten durch die Feuerwehr oder den Bauhof nicht erfasst.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Haus und/oder im Freien ist die Lautstärke so zu begrenzen, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

§ 4 Halten von Haustieren

Haustiere sind so zu halten, dass sie keine erhebliche Belästigung darstellen. Zur Aufrechterhaltung der Nachtruhe kann die Gemeinde in Einzelfällen während der Zeit zwischen 20 und 7 Uhr Haltern von Haustieren aufgeben, diese nicht unbeaufsichtigt frei herumlaufen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde Eichenau kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 - 3 erlassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört,
3. entgegen einer Einzelfallregelung nach § 4 Satz 2 handelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. (1) b) der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren in der Gemeinde Eichenau (Lärmschutz-Verordnung -LSchV-) vom 21.09.2017 außer Kraft.

Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unverändert bestehen.

Eichenau den, 21.09.2017

Gemeinde Eichenau

Peter Münster

Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungsverordnungen berücksichtigt:

Änderungsverordnung vom 08.11.2019, veröffentlicht am 30.11.2019, in Kraft seit 01.12.2019

Änderungsverordnung vom 07.02.2020, veröffentlicht am 29.02.2020, in Kraft seit 01.03.2020

Änderungsverordnung vom 08.10.2024, veröffentlicht am 01.11.2024, in Kraft seit 01.11.2024

Die Verordnung zur Regelung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren in der Gemeinde Eichenau (Lärmschutz-Verordnung -LSchV-) wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Eichenau Nr. 10 ausgegeben am 30.09.2017 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Verordnungstext.